
Bedingungen zur Schulkinderferienbetreuung

1. Leistung / Elternumlage

Das Spiel- und Beschäftigungsprogramm während der Ferienbetreuung wird unter Leitung von pädagogisch geschultem Personal erstellt und betreut. Es beinhaltet verschiedene thematische Einheiten ebenso wie freies Spielen, drinnen und draußen (je nach Wetterlage), auf öffentlichem / öffentlich zugänglichem Gelände der Gemeinde (konkrete Orte / Treffpunkte werden gesondert bekannt gegeben). Für diese Leistung ist eine Elternumlage zu zahlen.

Ohne rechtzeitige und vollständige Zahlung der Elternumlage und Rücksendung des unterschriebenen Anmeldebogens kommt kein Vertrag zustande.

Eine Rückerstattung für nicht genutzte Tage ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die vorübergehende Schließung der Ferienbetreuung aus nicht vom Anbieter zu vertretenden Gründen berechtigt nicht zur Aufrechnung oder zu Schadensersatzansprüchen. Der Vergütungsanspruch aus der Elternumlage besteht in dieser Zeit fort.

Die Betreuung ist ein inklusives Angebot und die Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist möglich, wenn die Eltern entsprechende Angaben auf dem Anmeldebogen (oder ggf. gesondert schriftlich) machen. Im Einzelfall ist mit dem Anbieter abzuklären, welche besonderen Rahmenbedingungen bestehen, z.B. regelmäßige Medikamentengabe, Begleitung bei Stoffwechselerkrankungen (z.B. Diabetes, ...), Notfallmaßnahmen bei schweren Allergien, ...

Der Anbieter behält sich deshalb vor, Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Einzelfall abzulehnen, da er nicht sicherstellen kann, dass das eingesetzte Betreuungspersonal medizinisch ausreichend geschult ist, um eine bedarfsgerechte Betreuung zu gewährleisten. Alternativ ist es nach vorheriger Absprache möglich, dass die Eltern des betroffenen Kindes eine entsprechend ausgebildete Unterstützung zur Verfügung stellen. Die Kosten hierfür sind von den jeweiligen Eltern zu tragen.

2. Aufsicht

Der Anbieter bzw. seine MitarbeiterInnen sind während der Betreuungszeiten für die anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Hausordnungen der jeweiligen Örtlichkeiten (z.B. Schule, Sporthalle,...) gelten auch für die Ferienbetreuung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Kind **frühestens zum Betreuungsbeginn und spätestens zum Beginn der Kernzeit** dem Anbieter zu übergeben, die Abholung kann **frühestens mit Ende der Kernzeit** erfolgen. Andernfalls kann die Betreuung des Kindes für den Tag aufgrund auswärtiger Aktivitäten nicht garantiert werden. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Anbieters.

Der Anbieter bzw. seine MitarbeiterInnen sind ausdrücklich dazu berechtigt, kranke oder sehr stark erkältete Kinder morgens nicht anzunehmen; die Eltern sind verpflichtet, kranke Kinder auf Bitten des Personals auch vor Ende der Betreuungszeit und unverzüglich abzuholen. Dies dient dem Schutz der anderen Kinder.

Der Vertragspartner trägt Sorge dafür, dass das Kind ordnungsgemäß an den Anbieter übergeben und von ihm abgeholt wird. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die MitarbeiterInnen an den Betreuungsorten und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer vom Vertragspartner mit der Abholung beauftragten Person.

Sollte das Kind nicht von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich (schriftliche Vollmacht durch die Erziehungsberechtigten über Abholung durch Dritte bzw. Erlaubnis zum allein nach Hause gehen).

Aufsichtspflicht seitens des Anbieters bzw. seiner MitarbeiterInnen besteht nicht, wenn sich das Kind unerlaubt aus dem Betreuungsraum bzw. vom Betreuungsgelände oder von der Gruppe (bei auswärtigen Aktivitäten) entfernt.

3. Versicherung

Das betreute Kind ist während der Ferienbetreuung gegen die Folgen eines Unfalls über den Anbieter versichert.

- auf dem direkten Weg zum und vom ausgewiesenen Betreuungsraum
- während des Aufenthaltes im Betreuungsraum
- während der Betreuungszeit unter Aufsicht auch außerhalb

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Ferienbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Anbieter unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Sie haben für die notwendige Absicherung zu sorgen.

Für vom Anbieter oder von seinen MitarbeiterInnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird **keine Haftung** übernommen. Die gilt auch für mitgebrachte Spielsachen, Fahrzeuge (Fahrrad, Roller, Skateboard,...), Rucksäcke, elektronische Geräte etc.

4. Kündigung / Rücktritt

Eine Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

4.1 Kündigung / Rücktritt durch den Vertragspartner

Wird der Vertrag ohne wichtigen Grund (wie z.B. Krankheit, Unfall etc.) gekündigt, werden von der Elternumlage folgende Prozentsätze einbehalten:

Kündigung	bis 4 Wochen vor Betreuungsbeginn:	0%
	bis 2 Wochen vor Betreuungsbeginn:	50%
	< 2 Wochen vor Betreuungsbeginn:	100%

4.2 Kündigung / Rücktritt durch den Anbieter

- Der Anbieter kann bis zu 4 Wochen vor Betreuungsbeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - **die Mindest-Teilnehmerzahl von durchschnittlich 5 Kindern** nicht erreicht wird
 - **das für die Betreuung notwendige Personal von mind. 2 MitarbeiterInnen** nicht verfügbar ist
- Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem Anbieter auch im Fall höherer Gewalt zu (Streik, Naturkatastrophen, behördliche Vorgaben (z.B. Pandemie), ...).

In diesen Fällen informiert der Anbieter den Vertragspartner unverzüglich und es erfolgt eine vollständige Erstattung der bereits gezahlten Elternbeiträge innerhalb maximal 6 Wochen ab Mitteilung der Kontoverbindung durch den Vertragspartner.

- Weiterhin behält sich der Anbieter das Recht einer **außerordentlichen, fristlosen Kündigung** vor, wenn sich zu betreuende Kinder **wiederholt den Anweisungen des Betreuungspersonals widersetzen oder wiederholt trotz Ermahnung die jeweiligen Hausordnungen verletzen**, insbesondere in Fällen jedweder Art von Gewalthandlung (körperlich / verbal, Zerstörung, Diebstahl, Sachbeschädigung) und Übertretung von Verboten gem. Jugendschutzgesetz (z.B. Alkohol- / Nikotin- / Drogenkonsum). **Im Fall einer außerordentlichen Kündigung aus vorgenannten Gründen dieses Absatzes wird die Elternumlage nicht zurück erstattet, auch nicht anteilig.**

5. Einverständniserklärung

Der Vertragspartner erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, dass das Kind auch an kleineren Ausflügen, Wanderungen, Baden, ... im Rahmen der Betreuung teilnehmen darf. **Baden erfolgt ausdrücklich auf eigenes Risiko.** Abweichungen hiervon sind dem Anbieter schriftlich mitzuteilen.

6. Datenschutz

Der Verwendung und Veröffentlichung von Fotos, Bildern oder Videoaufzeichnungen des Kindes, die im Rahmen der Ferienbetreuung entstehen und mit dieser in Zusammenhang stehen stimmen die Erziehungsberechtigten ausdrücklich zu. Diese Aufnahmen finden Verwendung u.a. auf der Homepage des Anbieters, in Onlinemedien (z.B. Facebook,...) oder für Pressearbeit. Sie haben jedoch das Recht, der Verwendung / Veröffentlichung dieser Aufnahmen explizit zu widersprechen. Bitte wenden Sie sich hierzu an

den Vorstandsvorsitzenden des Vereins ProFilius e.V., dieser wird Ihrer Bitte zeitnah nachkommen und Sie über den weiteren Ablauf informieren.

Die Auftragsabwicklung, die Kommunikation mit den Eltern u. ä. erfolgen komplett oder in Teilen elektronisch. Mit der Unterzeichnung des Vertrags erklären die Eltern ihr Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung und ausschließlich internen Nutzung der persönlichen Daten.

Es werden lediglich persönliche Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert, die Sie uns in Form des Anmeldebogens, per E-Mail oder (fern-)mündlich aktiv übermitteln. Der Verein ProFilius e.V. stellt keine Nachforschungen oder Erhebungen oder Auswertungen von persönlichen Daten an.

Die Daten werden lediglich zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Organisation, Durchführung und Dokumentation der Schulkinderferienbetreuung erhoben, verarbeitet und gespeichert. Es erhalten nur Personen Zugang und Kenntnis von persönlichen Daten der teilnehmenden Kinder und derer Erziehungsberechtigter, die diese Kenntnis / diesen Zugang zum o.g. Zweck brauchen.

Persönliche Daten werden ausschließlich durch den Verein ProFilius e.V. erhoben und verarbeitet, sie werden nicht an Dritte weitergegeben und sie werden nach Ende der Ferienbetreuung und der zugehörigen Nacharbeiten (z.B. Abrechnung und Dokumentation) wieder gelöscht / vernichtet.

Die Bestimmungen der derzeit gültigen gesetzlichen Datenschutzgesetze, -verordnungen und sonstigen relevanten Bestimmungen werden eingehalten.

Sie haben die Möglichkeit, der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten zu widersprechen. Sie haben weiterhin die Möglichkeit, die von Ihnen erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Daten einzusehen, zu korrigieren sowie deren Löschung / Vernichtung zu fordern. Bitte wenden Sie sich hierzu an den Vorstandsvorsitzenden des Vereins ProFilius e.V., dieser wird Ihrer Bitte zeitnah nachkommen und Sie über den weiteren Ablauf informieren.

7. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Wirksame zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Sinn und Zweck so weit wie möglich erreicht.

Rechte und Ansprüche Dritter (nicht Vertragsparteien) sowie die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag an Dritte sind ausgeschlossen. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, ein Schlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle zu führen oder anzunehmen.

Verträge, für die diese Geschäftsbedingungen gelten, unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort ist der Sitz des Anbieters in Oberteuringen, Gerichtsstand ist Überlingen.